

Rückblick auf die Hamburg-Bremer Kirchenprovinz.

Bis zum Wormser Konkordat gelangten mit einer Ausnahme Angehörige edler Geschlechter zur bischöflichen Regierung: Erzbischof Liemar (1072—1101) entstammte einem bayrischen Reichsministerialengeschlechte. Er wurde am Hofe unter Zustimmung der dort anwesenden Bischöfe ohne Teilnahme der Bremer Kirche erwählt. Von den vier Ministerialen im 12. Jahrhundert gehörten drei derselben Familie an, Erzbischof Hartwig II. von Uthlede, sein Bruder Sigebodo und beider Nefse Dietrich I., Bischof von Lübeck. Hartwig wurde durch Wahl des Kapitels unter Zustimmung des übrigen Klerus und der Laien erhoben, sein Bruder blieb Elekt in Lübeck. Seit dem 13. Jahrhundert kamen in zunehmendem Maße Ministerialen und Ritter zur Regierung. Hierbei ist zu bedenken, daß in Mecklenburg edle Familien fast ganz fehlten, das Rittertum schon mächtig und angesehen war und seine Söhne die Kapitel allein beherrschten, bis sich ein neues Element vordrängte: das Bürgertum. Im 12. Jahrhundert war schon in Biscuin ein Mann niederer Herkunft mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet worden. Mit der Leitung des Lübecker Bistums wurden im 13. Jahrhundert abermals zwei Bürgersöhne betraut, und in den beiden letzten Jahrhunderten waren hier Bischöfe aus anderen Ständen selten. Nicht ganz so stark war der bürgerliche Einfluß in den beiden übrigen Suffraganen Schwerin und Rakeburg, wo erst seit der zweiten Hälfte des 14. bzw. mit Beginn des 15. Jahrhunderts Bürgersöhne auf dem Bischofsstuhle erscheinen. In der Metropole selbst gab es nur zwei Erzbischöfe dieses Standes. Das Vordringen des bürgerlichen Elementes ist erklärlich auf einem Boden, wo das Bürgertum zu einem bedeutenden Machtfaktor geworden war. Je selbstbewußter es sich gebärden konnte, desto größer wurde der Prozentsatz der Bürgersöhne im Kapitel. Hatte man in früheren Jahrhunderten oft Männer aus fernerer Landen zur bischöflichen Regierung berufen, so war es später das Bestreben der Kapitel, möglichst Einheimische und Mitglieder des eigenen Stiftes zu erheben. In Lübeck führte dies dazu, daß häufig Söhne der eigenen Stadt erwählt wurden.

Bis zum Wormser Konkordat war der Wille des Königs bei der Besetzung ausschlaggebend. In der Folgezeit nahm Heinrich der Löwe mehrmals Ernennungen vor. Seit dem 14. Jahrhundert war der Papst der Gegner des freien Wahlrechtes der Kapitel und ernannte häufig Bischöfe. Die Inanspruchnahme des Ernennungsrechtes führte zur Zeit des Doppelpapsttums zu Streitigkeiten, besonders zu Ende des 14. Jahrhunderts. Im 15. Jahrhundert wurden die Verhältnisse bei den Wahlen geordneter; der Papst bestätigte in der Regel die Erwählten der Kapitel.

Uebersichtstafeln.

Die Magdeburger Kirchenprovinz.

I. Magdeburg.

	Jahrhundert						Zahl
	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	
Nobiles	1	7	6	9	6	4	33
Vermuthlich Nobiles . .	2	3	3				8
Böhmische Nobiles . .					1		1
Ministerialen				1	2		3
Städter					2		2
Unbefannt			1				1
Insgesamt	3	10	10	10	11	4	48

II. Brandenburg.

Nobiles			1	4	1		6
Vermuthlich Nobiles . .		2	3				5
Ministerialen bezw. Ritter				4	5	6	15
Städter					1	1	2
Unbefannt	3	5	5	7		1	21
Insgesamt	3	7	9	15	7	8	49

III. Havelberg.

Nobiles				2	1	1	4
Vermuthlich Nobiles . .		2	1				3
Ministerialen bezw. Ritter				2	2	5	9
Städter					2	1	3
Unbefannt	2	2	6	3	4		17
Insgesamt	2	4	7	7	9	7	36